

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Raum und Wirtschaft (rawi)
Murbacherstrasse 21
6002 Luzern
Telefon +41 41 228 51 83
rawi@lu.ch
rawi.lu.ch

Flugfeld Luzern-Beromünster Plangenehmigungsverfahren für Ersatzbau Büro- und Flugvorbereitungs- gebäude

Öffentliche Planauflage

Gemeinde Beromünster, Grundbuchkreis Neudorf

Beim Bundesamt für Zivilluftfahrt ist folgendes Plangenehmigungsgesuch eingegangen:

- Gesuchstellerin: FLUBAG Flugbetriebs AG, Moos 3, 6025 Neudorf
- Gegenstand: Rückbau bestehendes Bürogebäude (Container) und Errichtung eines Ersatzbaus zur Nutzung als Büro, Flugvorbereitungs- und Theorielokal
- Standort: Flugfeld Luzern-Beromünster (Grundbuchkreis Beromünster-Neudorf, Parzelle Nr. 691 / Baurechtsparzelle Nr. 757)
- Zone: Sonderbauzone
- Grundstücke-Nrn.: 757, 691, Grundbuch Beromünster-Neudorf
Die Auflistung der Grundstücke gilt vorbehältlich abweichender Angaben in den verbindlichen Planunterlagen
- Ortsbezeichnung: Moos 3
- Verfahren: Das Verfahren richtet sich nach den Artikeln 37 – 37h des Luftfahrtgesetzes (LFG; SR 748.0) und den Bestimmungen der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1).
- Anhörung: Das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) hört den Kanton Luzern und die interessierten Bundesstellen direkt an.
- Öffentliche Auflage: Die Gesuchsunterlagen können während der **Auflagefrist vom 22. April 2024 bis 21. Mai 2024** auf der Gemeindeverwaltung Beromünster, Fläche 1, 6215 Beromünster und auf der Dienststelle Raum und Wirtschaft des Kantons Luzern, Murbacherstrasse 21, 6002 Luzern, während den ordentlichen Bürozeiten zur öffentlichen Einsicht auf sowie im Internet unter http://www.lu.ch/verwaltung/BUWD/buwd_bekanntmachungen_planauflagen eingesehen werden.

Einsprachen: Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG; SR 172.021) Partei ist, kann während der Auflagefrist beim Bundesamt für Zivilluftfahrt, Sektion Sachplan und Anlagen, 3003 Bern, Einsprache erheben. Einsprachen sind schriftlich und begründet im Doppel einzureichen.

Hinweise: Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen (Art. 37f Abs. 1 LFG).

Kollektiveinsprachen und vervielfältigte Einzeleinsprachen haben eine Person zu bezeichnen, welche die Einsprechergruppe rechtsverbindlich vertreten darf. Andernfalls bezeichnet das BAZL diese Vertretung (Art. 11a VwVG).

Luzern, 16. April 2024

Dienststelle Raum und Wirtschaft

im Auftrag des Bundesamtes für Zivilluftfahrt